

Hinweisblatt Bewilligungs- und Meldepflichten bei Standardlösungen Heizungsersatz im Kanton Luzern

Zweck des Dokuments

Der Ersatz eines Wärmeerzeugers (Heizung) in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist gemäss kantonalem Energiegesetz seit 01.01.2019 meldepflichtig. Bisher waren bei bewilligungspflichtigen Vorhaben mit Wärmeerzeugersersatz und Wohnnutzung eine Energiemeldung sowie das Formular EN-103 einzureichen. Die Vollzugspraxis wird per 1. Juni 2026 vereinfacht: Bei bewilligungspflichtigen Vorhaben nach § 53 PBV ist keine Energiemeldung mehr erforderlich. Es genügt, das Formular EN-103 (inkl. EN-120) über [EVEN](#) einzureichen.

Dieses Hinweisblatt gibt einen Überblick über geltende Baubewilligungspflichten im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Standardlösung beim Heizungsersatz.

Disclaimer: Dieses Hinweisblatt behandelt Standardfälle und ist damit nicht abschliessend. Es obliegt der Bauherrschaft bzw. den von ihr beauftragten Planenden zu klären, ob das konkrete Projekt tatsächlich bewilligungsfrei ist.

Allgemeine Hinweise

Meldepflicht bei baubewilligungsfreien Vorhaben

Der baubewilligungsfreie Ersatz eines Wärmeerzeugers (Heizung) in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist meldepflichtig via [Energiemeldungen - Kanton Luzern](#)

Baubewilligungspflicht

Sofern der Ersatz des Wärmeerzeugers mit baulichen Massnahmen verbunden ist, ist zu prüfen, ob eine Baubewilligung erforderlich ist. Grundsätzlich sind Änderungen bestehender Bauten und Anlagen gemäss § 184 PBG baubewilligungspflichtig. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht. Die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften ist vorgängig zu kontrollieren. Dazu zählen insbesondere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

Baubewilligungspflichtige Massnahmen im Zusammenhang mit dem Wärmeerzeugersersatz im Sinne von § 53 PBV können sein:

- Veränderungen am Grundriss, dem Dach und der Fassade,

- Ab- und Durchbrüche von Wänden,
- Nutzungsänderungen von Räumen,
- Lärmschutznachweis, Konzessionsvergaben

Eine Baubewilligungspflicht aus öffentlichen oder privaten Interessen besteht gemäss § 54 Abs. 1 PBV unter anderem bei:

- Unterschreitung von gesetzlichen Mindestabständen, z. B. Grenz-, Wald-, Strassen-, Gewässerabstand usw.,
- Beeinträchtigung von Schutzobjekten, Schutzzonen, des Ortsbildes, von Gewässern, Quellen, Eisenbahnlinien, Nationalstrassen, Tunnels, Versorgungsleitungen (Erdgas, Elektrizität) usw.

Weitere Informationen

- [Vollzugshandbuch Energie Kanton Luzern](#)
Praxisleitfaden für die Umsetzung energiegesetzlicher Bestimmungen im Kanton Luzern.
- Ausführungsbestätigung bei bewilligungsfreien Vorhaben
Nach **Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug der Baute oder der Inbetriebsetzung der Anlage** ist der Gemeinde die bei der Online-Meldung generierte Ausführungsbestätigung im Sinne von § 28 KEnV mit den notwendigen Belegen einzureichen. Die Ausführungsbestätigung muss von der Bauherrschaft und von der projektverantwortlichen Person physisch unterzeichnet sein.
- Ausführungsbestätigung bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben
Nach **Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug der Baute oder der Inbetriebsetzung der Anlage ist auf EVEN** gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Nachweis gebaut wurde.
- Nebst dem Baugesuchformular stehen auch verschiedene elektronische Formulare (eFormulare) für die Eingabe von Vorabklärungen, Anfragen, und Meldungen im Bauwesen zur Verfügung https://rawi.lu.ch/baubewilligungen/Gesuche_und_Meldungen.

| SL Nr. | Standardlösung (vgl. EN-120) | Art der Bewilligung | Weitere Informationen | Zuständige Behörde | Links zu Formularen |
|--------|--|--|---|--------------------|--|
| 1 | Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung | <p>Auf Dächern sind genügend angepasste Solaranlagen i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig, sondern lediglich meldepflichtig (siehe Merkblatt Solaranlagen).</p> <p>Eine Baubewilligung ist dann notwendig, wenn private und/oder öffentliche Interessen (Ortsbildschutz, Schutzobjekt, Schutzzonen) betroffen sind (siehe Richtlinien Solaranlagen).</p> <p>Baubewilligungen können in der Regel im vereinfachten Verfahren erteilt werden (§ 54 PBV Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen).</p> | <p>Merkblatt Solaranlagen: solar.lu.ch</p> | Gemeinde | <p>Meldung Solaranlage: ebage-formular.lu.ch</p> |
| 2 | Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung | <p>Ein reiner Heizungsersatz ohne weitere bauliche Massnahmen ist meldepflichtig. Liegt die Feuerungswärmeleistung der geplanten Anlagen über 70 kW, so ist die Massnahme baubewilligungspflichtig.</p> <p>Ein Heizungsersatz mit baulichen Massnahmen (z.B. Wänddurchbrüche, grössere Umbauten) ist i.d.R. bewilligungspflichtig.</p> <p>Restholzfeuerungen sind immer baubewilligungspflichtig.</p> | | Gemeinde | <p>Baugesuch: ebage-formular.lu.ch</p> |

| SL Nr. | Standardlösung (vgl. EN-120) | Art der Bewilligung | Weitere Informationen | Zuständige Behörde | Links zu Formularen |
|--------|---|---|---|--------------------|---|
| 3a | Elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit Wärmequelle Aussenluft | Eine Luft/Wasser-Wärmepumpe verursacht Lärm und ist daher beim Neubau oder Ersatz baubewilligungspflichtig (in der Regel im vereinfachten Verfahren, gemäss § 53 Abs. 2b PBV). Hinweis: Wärmepumpen mit Wärmequelle Aussenluft können innen oder aussen aufgestellt sein. Beide Aufstellungsarten führen zu Aussenlärmemissionen und erfordern eine Lärmbeurteilung. | Planungshinweise: uwe.lu.ch/themen/laerm-schutz/laermbelastung_kanton_luzern/luft_wasser_waermepumpen | Gemeinde | Baugesuch: ebage-formular.lu.ch |
| 3b | Elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmesonde (EWS) | In jedem Fall ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Kantons erforderlich. Für die Erstellung von EWS bis 400 Meter unter Terrain ist i.d.R. keine Baubewilligung erforderlich (§ 54 PBV), ausser wenn ein öffentliches oder privates Interesse nach § 54 Abs. 1 PBV besteht (siehe auch Pkt. 2, Baubewilligungspflicht). | Planungshinweise: uwe.lu.ch/themen/erdwaerme | Gemeinde / Kanton | Gesuch Erdwärmesonde: uwe.lu.ch/themen/energie/erneuerbare_energien/iEWS/Anmeldung |

| SL Nr. | Standardlösung (vgl. EN-120) | Art der Bewilligung | Weitere Informationen | Zuständige Behörde | Links zu Formularen |
|--------|--|--|---|--------------------|---|
| 3c | Wärmepumpen mit Grundwasser | <p>Grundwasser-Wärmepumpen sind in der Regel baubewilligungspflichtig, Nutzung von öffentlichem Grundwasser immer konzessionspflichtig. Für eine thermische Grundwassernutzung muss eine Energiebezugsfläche von mindestens 500 m² vorliegen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Machbarkeit einer Grundwassernutzung vorgängig mittels Sondierbohrung abzuklären (Sondierbohrungsgesuch erforderlich).</p> <p>Das Konzessionsgesuch ist mit dem Baugesuch einzureichen (koordiniertes Verfahren).</p> | <p>Planungshinweise: uwe.lu.ch/themen/gewaesser/nutzungen_eingriffe/wasserentnahmen_2</p> <p>Gewässerschutzkarte: https://www.geo.lu.ch/map/gewaesserschutz</p> | | <p>Gesuch um eine gewässer-schutzrechtliche Bewilligung für Grabungen und Bohrungen im Grundwasser</p> <p>Gesuch zur Entnahme von Grundwasser für eine thermische Nutzung</p> |
| 4 | Erdgas angetriebene Wärmepumpe | <p>Je nach Wärmequelle gelten dieselben Vorgaben wie für Standardlösung 3a oder 3b.</p> <p>Hinweis: Der Neubau oder eine massgebliche Veränderung (z.B. Betriebsdruck) einer Gasleitung ist baubewilligungspflichtig (§ 39 PBV für Rohrleitungen).</p> | | Kanton | Baugesuch: ebage-formular.lu.ch |
| 5 | Fernwärmeanschluss mit Abwärme oder erneuerbarer Energie | <p>Die Erstellung eines Fernwärmeanschlusses ist immer baubewilligungspflichtig (Grabarbeiten / Leitungsführung, bauliche Veränderung).</p> <p>Hinweis: Besteht bereits ein Fernwärmeanschluss, ist der Heizungsersatz i.d.R. nur meldepflichtig.</p> | | Gemeinde | Baugesuch: ebage-formular.lu.ch |

| SL Nr. | Standardlösung (vgl. EN-120) | Art der Bewilligung | Weitere Informationen | Zuständige Behörde | Links zu Formularen |
|--------|--|---|---|--------------------|---|
| 6 | Wärmeleistungskopplung | Beim Ersatz ohne bauliche Veränderung gilt keine Baubewilligungspflicht. Es gilt jedoch eine Meldepflicht beim Energieversorger. | Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallel- oder im Inselbetrieb mit dem Niederspannungsverteilsnetz https://www.est.admin.ch/inhalte/pdf/Weisungen/Deutsch/ESTI_219_1017_d.pdf | Energieversorger | |
| 7 | Wärmepumpenboiler mit Photovoltaikanlage | Für die Solaranlagen gilt das zur SL 1 Ausgeführte. Ist der Wärmepumpenboiler im Gebäude aufgestellt, gilt nur die Meldepflicht (Achtung: Der Boiler muss ausserhalb der thermischen Gebäudehülle aufgestellt sein). Ist der Wärmepumpenboiler (oder Teile davon) ausserhalb des Gebäudes aufgestellt, gilt die Baubewilligungspflicht analog zu Standardlösung 3b. | | Gemeinde | Meldung Solaranlage: ebage-formular.lu.ch/ |

| SL Nr. | Standardlösung (vgl. EN-120) | Art der Bewilligung | Weitere Informationen | Zuständige Behörde | Links zu Formularen |
|--------|--|---|-----------------------|--------------------|---|
| 8 | Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle | Ein Fensterersatz ohne Veränderung des Erscheinungsbildes ist i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig (§ 54 Abs. 2 lit. bbis PBV). Bei wesentlichen Veränderungen der Fassaden in Anzahl, Gestaltung, Farbe gilt eine Baubewilligungspflicht. Allenfalls kann das vereinfachte Baubewilligungsverfahren zur Anwendung kommen. Ein ordentliches Baubewilligungsverfahren ist notwendig, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen betroffen sind (Ortsbildschutz, Schutzobjekt, Schutzzonen) oder weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich sind. | | Gemeinde | Energienachweise: uwe.lu.ch/Energiegesetz/Energienachweise ab Anfang 2026 |
| 9 | Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach | Energetische Sanierungen der Gebäudehülle ohne Veränderung des Erscheinungsbildes ist i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig (§54 Abs. 2 lit. b ^{bis} PBV). | | Gemeinde | Energienachweise: uwe.lu.ch/Energiegesetz/Energienachweise ab Anfang 2026 |
| 10 | Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betrieblichem fossilem Spitzenlastkessel | Je nach dem gewählten Wärmeerzeuger sind die nötigen Schritte zu vollziehen. Hinweis: Melde- / bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Holzfeuerung vgl. Standardlösung 2 ▪ Wärmepumpe vgl. Standardlösung 3 | | Gemeinde | |

| SL Nr. | Standardlösung (vgl. EN-120) | Art der Bewilligung | Weitere Informationen | Zuständige Behörde | Links zu Formularen |
|--------|-------------------------------------|--|-----------------------|--------------------|--|
| 11 | Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) | Im Grundsatz ist keine Baubewilligung nötig (§ 54 PBV). Bei begleitenden baulichen Massnahmen am oder im Gebäude ist jedoch eine Baubewilligung notwendig. Hinweis: Die Lüftung hat dem Stand der Technik gemäss EN-105 zu entsprechen. | | Gemeinde | Baugesuch: ebage-formular.lu.ch |

| Standardlösung des Kantons Luzern | | | | | |
|-----------------------------------|--------|--|--|----------|--|
| 12 | Biogas | Wenn bereits ein Gasanschluss vorhanden ist, ist keine Baubewilligung notwendig. Sind hingegen Grabarbeiten für einen neuen Gasanschluss notwendig, ist ein Baugesuch einzureichen. Hinweis: Seit dem 1. Januar 2025 besteht die gesetzliche Pflicht, dass die schweizerische Produktion sowie der Import von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen mittels Herkunftsnachweisen (HKN) in einem Herkunftsnachweissystem erfasst werden müssen. Die HKN müssen mit dem Instrument «Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersersatz» angerechnet werden. Alle Bedingungen sind im Vollzugshandbuch Energie im Kapitel LU EN-120 «Hinweis - Nachweis Biogas» beschrieben. | www.uwe.lu.ch/vollzugshandbuch | Gemeinde | Baugesuch: ebage-formular.lu.ch |

Änderungsjournal

| Ver- sion | Datum | Änderungen |
|--------------|------------|---|
| 1.1 | 28.10.2019 | Präzisierungen zum Gewässerschutz, Aufteilung Grundwasser- und Erdsondenwärmepumpen in 3b und 3c |
| 1.2 | 22.11.2021 | Hinweis Lärmschutznachweis bei 1:1-Ersatz einer Luft/Wasser-Wärmepumpe, Korrektur bei der Zulässigkeit der Biogas-Lösung |
| 1.3 | 19.04.2022 | Anpassung der Hinweise zur Bewilligungspflicht bei der Standardlösung 2 |
| 1.4 | 20.11.2023 | Richtlinie Solaranlagen wurde durch Merkblatt ersetzt. Links zu Meldung Solaranlagen und Baubewilligungsformular bereinigt. |
| 1.5 | 17.02.2025 | Änderungen im Zusammenhang mit der Teilrevision Energiegesetz per 1.3.25 (Eigenstromerzeugungspflicht bei Bauten) |
| 1.6 | 08.05.2025 | Anpassung der Hinweise zur Bewilligungspflicht bei der Standardlösung 2 |
| 1.7 | 19.12.2025 | Präzisierung SL 3a und 12. Neuregelung SL9. Korrekturen diverser Links. |
| 1.8 | 01.06.2026 | Änderung Vollzugspraxis Meldepflicht |